

INHALT

- | | |
|---------------------------|--|
| 1. Definition | 8. Verpflichtungen von SEAL Systems |
| 2. Lizenzgewährung | 9. Pflichten des Lizenznehmers |
| 3. Gebühren | 10. Haftungsbeschränkung |
| 4. Rechte an der Software | 11. Haftung für die Verletzung etwa bestehender Schutzrechte |
| 5. Geheimhaltung | 12. Allgemeine Bestimmungen |
| 6. Gewährleistung | |
| 7. Wartungsoption | |

1. Definition

- 1.1** Unter "Software" sind die im Software-Lizenz- und Wartungsvertrag (kurz: SLW) aufgeführten Produkte unter Einschluss von Datenträger, Dokumentationen und gegebenenfalls Testprogrammen zu verstehen.
- 1.2** Lizenzgeber und Lizenznehmer sind die im SLW aufgeführten Parteien.

2. Lizenzgewährung

- 2.1** Der Lizenznehmer erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software für eigene Zwecke auf dem im SLW spezifizierten Computersystem und an dem im SLW festgelegten Ort.
- 2.2** Der Lizenznehmer darf die Software-Produkte ausschließlich zu Sicherungszwecken kopieren. Sofern gelieferte Datenträger einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk auch auf Datenträgern mit Kopien anzubringen. Urheberrechtsvermerke in den Software-Produkten dürfen nicht gelöscht werden.
- 2.3** Die Lizenz wird zeitlich unbegrenzt gewährt, sofern die Lizenz im SLW nicht zeitlich beschränkt wird. Bei Ablauf der Lizenzdauer oder bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages durch SEAL Systems aus wichtigem Grund ist die Software nach Wahl von SEAL Systems zu löschen, bzw. zu vernichten oder zurückzugeben und hierüber eine schriftliche Bestätigung zu erteilen.

3. Gebühren

- 3.1** Für die Lizenzgewährung entrichtet der Lizenznehmer die in dem SLW aufgeführte Lizenzgebühr zuzüglich Umsatzsteuer mit der festgelegten Fälligkeit.
- 3.2** Nimmt der Lizenznehmer die Wartungsoption an, so werden Wartungsgebühren fällig wie im SLW aufgeführt. Die monatliche Gebühr wird jeweils für 12 Monate im Voraus berechnet und ist an dem im SLW genannten Datum, sowie zu jedem Jahrestag dieses Datums fällig.
- 3.3** SEAL Systems behält sich vor, die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der jährlichen Laufzeit bei Veränderung der Kostenfaktoren anzuheben. Im Falle einer Vergütungsanhebung, die über den vom Statistischen Landesamt Hessen ausgewiesenen Anstieg der Lebenshaltungskosten eines 4-Personen Arbeitshaushaltes mit mittlerem Einkommen seit Vertragsbeginn oder seit der letzten Anpassung hinaus geht, kann der Lizenznehmer diesen Vertrag unverzüglich auf den Zeitpunkt kündigen, zu dem die Preisanhebung in Kraft treten würde.
- 3.4** Im Falle des Zahlungsverzuges kann SEAL Systems Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen. Das gesetzliche Recht von SEAL Systems zum Rücktritt oder der Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

4. Rechte an der Software

Sämtliche Namens-, Eigentums- und Urheberrechte an der Software verbleiben zu jeder Zeit bei SEAL Systems oder deren Lizenzgeber. Dies gilt auch, wenn der Lizenznehmer mit oder ohne Beratung, Assistenz oder Unterstützung von SEAL Systems eine Weiterentwicklung vornimmt, oder eine Weiterentwicklung durch SEAL Systems für den Lizenznehmer stattfindet, selbst wenn sie durch den Lizenznehmer vergütet wird.

5. Geheimhaltung

- 5.1** SEAL Systems betrachtet die Software als ihr geschütztes Betriebsgeheimnis. SEAL Systems geht im Übrigen von der Schutzfähigkeit der Software im Sinne des Urhebergesetzes aus und beansprucht die daraus entstehenden Rechte.
- 5.2** Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software in allen gelieferten Teilen zu jeder Zeit geheim zu halten und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SEAL Systems Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Lizenznehmers, solange sie im Zusammenhang mit der vertragsmäßigen Nutzung der Software beauftragt sind und sich gegenüber dem Lizenznehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- 5.3** Die Geheimhaltungsverpflichtung des Lizenznehmers gilt auch nach Ablauf des Vertrages fort.

6. Gewährleistung

- 6.1** SEAL Systems erklärt, dass sie das Recht hat, Lizenzen für die im SLW aufgeführte Software zu vergeben.
- 6.2** SEAL Systems gewährleistet, dass die Software in der veröffentlichten Produktdokumentation allgemein zutreffend beschrieben und in Übereinstimmung mit diesen Angaben einsatzfähig ist. SEAL Systems wird Störungen gemäß den Ziff. 8 und 9 beseitigen.
- 6.3** Die Leistungen gemäß den Ziffern 8.2 (Support), 8.6 (Updates), 8.7 (Neue Softwareversionen), 8.9 (Geräteanschlüsse) und 8.10 (Anpassung an Systemumgebung) sind nicht Bestandteil der Gewährleistung. Hierfür ist ein gültiger Wartungsvertrag (gemäß Pos. 7) Voraussetzung. Ohne gültigen Wartungsvertrag gelten im Gewährleistungsfall von Ziff. 8.5 abweichende Reaktions- und Bearbeitungszeiten. SEAL Systems wird einen Gewährleistungsfall stets der Störungs- und Supportkategorie 3 zuordnen. Fehlermeldungen im Gewährleistungsfall müssen per E-Mail erfolgen.
- 6.4** Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit Lieferung der Software, oder, im Falle der Installation der Software durch SEAL Systems, 14 Tage nach Herbeiführung der Betriebsbereitschaft für die installierte Software. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software nach Lieferung bzw. nach Installation unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel sofort schriftlich zu rügen.
- 6.5** Der Lizenznehmer hat im Falle der Installation der Software und Einweisung seines Personals durch SEAL Systems folgende Mitwirkungspflichten:
 - a) Bereitstellung eines lauffähigen Rechnersystems (inklusive aller erforderlichen Zugriffsrechte und Hilfestellung durch IT-Personal) mit den dazugehörigen angeschlossenen Gerätekomponenten .
 - b) Rechtzeitige Einsicht durch eine vom Lizenznehmer benannte Kontaktperson mit ausreichenden EDV-Kenntnissen in die von SEAL Systems zur Verfügung gestellten notwendigen Informationen und Unterlagen, die zur ordnungsgemäßen Installation und zum Betrieb der Software erforderlich sind.
 - c) Tätige Mitarbeit der vom Lizenznehmer benannten Kontaktperson. Entsteht SEAL Systems durch mangelnde Mitwirkung, fehlende Anlagenkenntnis oder unzureichende EDV-Kenntnisse der Kontaktperson des Lizenznehmers ein Mehraufwand über die im SEAL Systems Dienstleistungsangebot ausgewiesene Standardzeit und Gebühr hinaus, so wird dieser Mehraufwand auf Basis der SEAL Systems Dienstleistungspreise in Rechnung gestellt.

6.6 SEAL Systems übernimmt keine Gewährleistung für

- a. Mängel, die durch nicht korrekte Installation verursacht wurden, soweit die Installation nicht von SEAL Systems vorgenommen wurde,
- b. Software, die der Lizenznehmer ohne Genehmigung von SEAL Systems geändert oder in die er sonst eingegriffen hat, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderungen oder Eingriffe für die Mängel nicht ursächlich sind;
- c. für unwesentliche Mängel, die zu einer unerheblichen Minderung der Tauglichkeit der Software führen;
- d. für Software, die der Lizenznehmer durch Vervielfältigung erstellt hat.

6.7 SEAL Systems übernimmt keine weitere Gewährleistung für die Software, insbesondere nicht für deren Eignung für spezielle Zwecke des Lizenznehmers oder dafür, dass die Software in einer vom Lizenznehmer zusammengestellten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei arbeitet.

6.8 Weitergehende oder andere Ansprüche des Lizenznehmers gegen SEAL Systems sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, z.B. Verlust oder fehlerhafte Verarbeitung von Daten, es sei denn, SEAL Systems haftet aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Wartungsoption

Die Wartungsoption wird mit Unterzeichnung im SLW angenommen und beginnt mit dem dort aufgeführten Datum. Sie hat eine Mindestlaufzeit von 1 Jahr. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende der Laufzeit oder jedem Jahrestag gekündigt wird. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung der Wartungsoption berührt nicht die Gültigkeit der Softwarelizenz.

8. Verpflichtungen von SEAL Systems

Es wird jeweils die installierte Version der im SLW aufgeführten Software gepflegt. Zur Fehlerbehebung kann SEAL Systems einen Update auf eine neuere Version der Software verlangen. Unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer seine vertraglichen Aufgaben gemäß Abschnitt 9 erfüllt, verpflichtet sich SEAL Systems zu folgenden Leistungen:

8.1 Servicezeiten

Serviceleistungen sind in der Zeit von Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr verfügbar (CET). Ausgenommen sind allgemeine Feiertage in Deutschland.

Störungsmeldungen und Supportanfragen können entgegen genommen werden über:

- a. Telefon: +49(9195) 926 222
- b. eMail: support@sealsystems.de
- c. Online-Ticketsystem JIRA

8.2 Support

Der 1st-Level Anwendersupport erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter des Lizenznehmers, welche die Grundfunktionen der Software kennen. 2nd- und 3rd-Level Support wird durch SEAL Systems geschuldet.

Der SEAL Systems Support berät den Lizenznehmer bei der Inbetriebnahme der lizenzierten Software und bei Updates. Der Support unterstützt bei der Analyse, und hilft bei der Prüfung, ob ein Fehlverhalten auf die lizenzierten Produkte oder deren Umfeld zurückzuführen ist.

Der SEAL Systems Support ist durch qualifizierte Mitarbeiter besetzt. SEAL Systems stellt durch eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern sowie durch die entsprechenden technischen Voraussetzungen sicher, dass der Support während der Servicezeit gemäß Ziff. 81 in der Lage ist, Support Anfragen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu bearbeiten.

8.3 Fehlerbeseitigung

Fehlerbeseitigungen beziehen sich grundsätzlich auf einen Referenzrechner, der im SLW festgelegt ist. Gemeldete Fehler müssen vom Lizenznehmer auf dem Referenzrechner nachvollziehbar sein.

SEAL Systems wird Softwarefehler, die der Lizenznehmer gem. Ziff. 8.1 mitteilt und die von SEAL Systems bestätigt werden, kostenlos und innerhalb angemessener Frist gemäß den Reaktions- und Bearbeitungszeiten (Ziff. 8.5), spätestens mit dem nächsten Update, beseitigen. Die revidierte Software wird dem Lizenznehmer inklusive Dokumentation zur Verfügung gestellt.

Werden zur Erfüllung des Wartungsvertrages Vor-Ort-Einsätze von SEAL Systems erforderlich, z.B. zur Installation neuer/geänderter Software, so wird dieser Einsatz gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gilt der jeweils aktuelle Stunden- oder Tagessatz.

8.4 Störungs- und Supportkategorien

Kategorie 1 – „Blocker“: Die Software ist vollständig nicht lauffähig und/oder es treten Datenverfälschungen auf. Durch diese Störung sind alle Anwender der Software betroffen.

Kategorie 2 – „Critical“: Einzelne Funktionen der Software arbeiten fehlerhaft oder gar nicht. Die für das operative Tagesgeschäft notwendigen Funktionalitäten stehen ganz oder teilweise nicht zur Verfügung. Durch diese Störung sind > 50 % der Anwender der Software betroffen.

Kategorie 3 – „Major“: Eine oder mehrere Funktionen der Software arbeiten nicht; eine wesentliche Beeinträchtigung des Tagesgeschäftes besteht nicht. Für den Anwender gibt es Umgehungsmöglichkeiten.

Kategorie 4 – „Minor“: Es handelt sich um einen unkritischen Fehlerfall, Konfigurationsanfragen, Erweiterungswünsche oder Beratung.

8.5 Reaktions- und Bearbeitungszeiten

Reaktionszeit ist die für die jeweilige Störungs- und Supportkategorien angegebene Zeit, innerhalb der SEAL Systems verpflichtet ist, mit der Identifikation und Analyse der jeweiligen Störung zu beginnen. Die Reaktionszeit beginnt ab Eingang der jeweiligen Störungs- oder Supportanfrage beim Support und läuft innerhalb der Servicezeiten gemäß Ziff. 8.1.

Bearbeitungszeit ist die für die jeweilige Kategorie der Störungs- und Supportanfrage festgelegte Zeit, innerhalb der die Anfrage bearbeitet wird und im Normalfall erfolgreich abgeschlossen sein soll. Die Bearbeitungszeit beginnt nach der Reaktionszeit und läuft innerhalb der Servicezeiten gemäß Ziff. 8.1.

Standard Service	Reaktionszeit	Bearbeitungszeit	Rückmeldung
Kategorie 1	2 Std.	kontinuierlich, mit höchster Priorität - 8 Std.	fortlaufend
Kategorie 2	4 Std	kontinuierlich - 16 Std	nach 1 Arbeitstag
Kategorie 3	8 Std	4 Arbeitstage	nach 2 Arbeitstagen
Kategorie 4	2 Arbeitstage	mit nächstem Release, bzw. nach Absprache	nach Absprache

Kann innerhalb der genannten Bearbeitungszeit die Störung nicht vollständig beseitigt werden, ist es das Ziel, dem Lizenznehmer eine Lösung, Teillösung oder Workaround anzubieten, der die Störungs- oder Supportkategorie auf eine jeweils niedrigere Stufe reduziert.

8.6 Updates

SEAL Systems wird die lizenzierte Software im Rahmen der Produktpflege an veränderte Bestimmungen und Normen, zur Beseitigung schriftlich gemeldeter Fehler und zur Produktoptimierung in angemessenen Zeiträumen anpassen. Updates werden ebenfalls zur Verfügung gestellt zur Anpassung an:

- a. neue Betriebssystemversionen,
- b. neue CAD Versionen, sofern die CAD Schnittstelle als Produkt lizenziert wurde und nicht ausdrücklich für eine bestimmte Produktversion lizenziert ist,
- c. neue Releases von Drittsoftware, sofern das Produkt von SEAL Systems als Integrations- oder Schnittstellenprodukt ausgewiesen und lizenziert ist.

Solche Anpassungen, Optimierungen und Erweiterungen stehen dem Lizenznehmer mit dem nächsten von SEAL Systems gelieferten Software-Update zur Verfügung.

8.7 Neue Softwareversionen

Die Wartungsleistungen enthalten keine Verpflichtung für Erweiterungen der Software auf Kundenanforderungen. SEAL Systems wird jedoch Kundenwünsche bei der Versionsplanung angemessen berücksichtigen.

Neue Versionen der Software mit Fehlerkorrekturen, Funktionsverbesserungen und Funktionserweiterungen werden dem Lizenznehmer auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt.

8.8 Zusätzliche Leistungen

Die Zurverfügungstellung von Nicht-Standard-Datenträgern, Installationen vor Ort sowie die Transport-Installations- und Einarbeitungskosten sind in der Wartungsgebühr nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

Bestellt der Lizenznehmer solche zusätzlichen Leistungen bei SEAL Systems, so wird SEAL Systems diese zu den Bedingungen der zum Bestellzeitpunkt gültigen Preisliste erbringen.

8.9 Geräteanschlüsse

Enthält die Softwarelizenz generische Gerätetreiber so kann der Lizenznehmer auf Anforderung kostenlos Gerätetreiberlizenzen für alternative Gerätetypen der gleichen Typenklasse tauschen. Werden zur Installation und Inbetriebnahme des neuen Gerätes Vor-Ort-Einsätze von SEAL Systems erforderlich, so wird dieser Einsatz gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gilt der jeweils aktuelle Stunden- oder Tagessatz.

8.10 Anpassung an Systemumgebung

Wechselt der Lizenznehmer die Betriebssystemplattform, so erhält er auf die zu übertragenden Lizenzen für die Software von SEAL Systems einen Nachlass, der in der zum Zeitpunkt des Wechsels gültigen Preisliste ausgewiesen ist.

9. Pflichten des Lizenznehmers

- 9.1 Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software nur in Übereinstimmung mit dem SLW verwenden und benennt einen Ansprechpartner mit ausreichenden EDV-Kenntnissen.
- 9.2 Ändert oder ergänzt der Lizenznehmer die lizenzierte Software, so kann SEAL Systems Leistungen nach diesem Vertrag ablehnen. Akzeptiert SEAL Systems dennoch die Wartungsoption, so bezieht sich diese nur auf den Funktionsumfang der jeweiligen SEAL Systems Originalversion. Die Sicherung derartiger Erweiterungen des Lizenznehmers liegt in seiner eigenen Verantwortung. SEAL Systems übernimmt keine Haftung für die Erhaltung derartiger Erweiterungen bei Updates bzw. Wartung.
- 9.3 Der Lizenznehmer hat nur dann Anspruch auf Leistungen aus dem SLW, wenn die zu wartende Software zusammen mit gültigen und vom jeweiligen Lizenzgeber gewarteten Betriebssystemen, Compilern, Rechnern und Graphikgeräten betrieben wird.

- 9.4** Von SEAL Systems gelieferte Software und Updates sind grundsätzlich zunächst auf dem Referenzrechner zu installieren. Eine Verteilung auf weitere Rechner (insbesondere Produktionssysteme) darf erst erfolgen, nachdem der fehlerfreie Betrieb der entsprechenden Anwendung auf dem Referenzrechner durch den Lizenznehmer festgestellt wurde.
- 9.5** Der Lizenznehmer hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten bei der Bestimmung von Softwarefehlern diese unverzüglich in knapper nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, insbesondere durch:
- Fehlerprotokolle,
 - Mängelbeschreibungen,
 - Ein- und Ausgabedateien,
 - sowie graphische Ausdrücke
- schriftlich zu melden.
- 9.6** Der Lizenznehmer hat SEAL Systems bei der Beseitigung von Störungen zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von SEAL Systems einen Datenträger mit dem betreffenden Programm bzw. Dateien zu übersenden und/oder Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen.
- 9.7** Erhält der Lizenznehmer revidierte Software, so ist diese vom Lizenznehmer selbst zu installieren, es sei denn, dass im Einzelfall Installation vor Ort vereinbart wird.
- 9.8** Ist ein Fehler bei SEAL Systems nicht nachvollziehbar, so kann SEAL Systems eine Fehleranalyse vor Ort durchführen. Stellt sich bei der Überprüfung der gemeldeten Störung durch SEAL Systems heraus, dass kein gewährleistungspflichtiger Mangel der Software vorlag, so trägt der Lizenznehmer die gesamten Kosten der Überprüfung. Dies gilt insbesondere bei fehlerhafter Bedienung oder bei Vorliegen sonstiger nicht von SEAL Systems zu vertretenden Störungen.
- 9.9** Ändert sich der Ort, an dem die zu wartende Software installiert ist, so ist SEAL Systems umgehend vom Lizenznehmer zu benachrichtigen.
- 9.10** Geplante Upgrades von Betriebssystemen, CAD Versionen und Drittsoftware sind SEAL Systems frühestmöglich mitzuteilen, damit erforderliche Anpassungen von SEAL Systems rechtzeitig vorgenommen werden können.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1** Die Haftung von SEAL Systems auf Schadenersatz beschränkt sich auf vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden sowie auf Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Haftung aufgrund anderer als vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von SEAL Systems im Übrigen auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist der Summe nach begrenzt auf den Betrag der für die jeweilige Softwarelizenz erhaltenen Lizenzgebühren.
- 10.2** SEAL Systems haftet für Schäden, die durch seine Verrichtungs- oder sonstigen Erfüllungsgehilfen bei Installations- und Wartungsarbeiten verursacht wurden, in Höhe der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, deren Deckungssumme mindestens 1 Mio. € beträgt.

11. Haftung für die Verletzung etwa bestehender Schutzrechte

- 11.1** SEAL Systems steht dafür ein, dass ihre Software frei von Schutzrechten Dritter ("Schutzrechte") ist, die ihre Nutzung durch den Lizenznehmer ausschließen oder einschränken.
- 11.2** Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigt oder untersagt, ist SEAL Systems verpflichtet, nach eigener Wahl entweder die Software in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder das Recht zu erwirken, dass die Software uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies SEAL Systems nicht möglich, wird SEAL Systems die Software oder den betreffenden Teil zurücknehmen und den Lizenznehmer von der weiteren Lizenzzahlung freistellen.
- 11.3** SEAL Systems übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die Verletzung von Schutzrechten geltend machen. SEAL Systems ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, SEAL Systems unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden und bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit SEAL Systems zu handeln.
- 11.4** Werden die Schutzrechte gegenüber SEAL Systems oder dem Lizenznehmer geltend gemacht, hat SEAL Systems das Recht, dem Lizenznehmer die Nutzung der Software mit sofortiger Wirkung zu untersagen; in diesem Fall gelten die Ziffern 11.2 und 11.3 entsprechend.
- 11.5** Die Ziffern 11.1 bis 11.4 gelten nur, wenn die Software vertragsgemäß genutzt wurde und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung der Software verursacht wurde, die der Lizenznehmer selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1** Der SLW bleibt auch bei gegenwärtiger oder zukünftiger Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen bestehen. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, unwirksame Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den wirtschaftlich angestrebten Erfolg soweit wie rechtlich zulässig verwirklichen.
- 12.2** Diese Bedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Lizenznehmer und SEAL Systems und sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers.
- 12.3** Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer von beiden Partnern unterzeichneten schriftlichen Zusatzvereinbarung zum SLW.
- 12.4** Die Rechte des Lizenznehmers aus dem Lizenzvertrag oder aus Teilen des Lizenzvertrages können von dem Lizenznehmer nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung von SEAL Systems abgetreten werden.
- 12.5** Gegen Forderungen von SEAL Systems kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit sie sich nicht auf Ansprüche aus dem SLW stützen.
- 12.6** Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass SEAL Systems den Namen des Lizenznehmers in einer Aufstellung von wichtigen SEAL Systems Kunden verwendet.
- 12.7** Der SLW unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Erlangen. SEAL Systems hat das Recht, vor jedem anderen nach der Zivilprozessordnung zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- 12.8** Der SLW ersetzt alle anderen Vereinbarungen und Mitteilungen, die vor seiner Unterzeichnung zwischen den Parteien ausgetauscht worden sind.